



Statuten des Innerschweizerischen Fussballverbandes

Ausgabe August 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Begriffe
- Art. 4 Zweck und Aufgabe
- Art. 5 Verbandsvorschriften
- Art. 6 Verbandsgerichtsbarkeit
- Art. 7 Verbotener sportlicher Verkehr

II. Mitgliedschaft

- Art. 8 Aktivmitglieder
- Art. 9 Aufnahme
- Art. 10 Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott
- Art. 11 Passivmitglieder
- Art. 12 Ehrenmitglieder/Freimitglieder

III. Organisation

A Organe/Geschäftsleitung/Kommissionen

- Art. 13 Organe
- Art. 14 Geschäftsleitung / Kommissionen

B Delegiertenversammlung

- Art. 15 Stellung, Stimmrecht
- Art. 16 Ordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 18 Anträge
- Art. 19 Rechte und Pflichten
- Art. 20 Teilnahme
- Art. 21 Leitung
- Art. 22 Beschlussfähigkeit
- Art. 23 Abstimmungen
- Art. 24 Wahlen
- Art. 25 Protokoll

C Verbandsvorstand

- Art. ?6 Organisation
- Art. 27 Rechte und Pflichten

D. Geschäftsleitung

- Art. 28 Organisation
Art. 29 Rechte und Pflichten

E. Fachkommissionen

- Art. 30 Organisation der ständigen Fachkommissionen

F. Rechnungsrevisoren

- Art. 31 Wahl, Pflicht

G. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 32 Ausstand
Art. 33 Offizielle Mitteilungen
Art. 34 Berichterstattung
Art. 35 Amtsdauer

IV. Finanzwesen

- Art. 36 Rechnungsjahr und Zuständigkeit
Art. 37 Einnahmen
Art. 38 Subventionen
Art. 39 Haftung

V. Rechtspflege/Strafwesen

- Art. 40 Grundsatz
Art. 41 Rekursgericht
Art. 42 Strafwesen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 43 Subsidiäres Recht
Art. 44 Inkraftsetzung

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name / Sitz

- ¹ Der Innerschweizerische Fussballverband (IFV) ist ein Regionalverband der Abteilung Amateur-Liga (AL) des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) gemäss den SFV- und AL-Statuten.
- ² Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ³ Das Rechtsdomizil des IFV befindet sich in Luzern.

Art. 2 Geltungsbereich

Der IFV umfasst alle Fussballvereine des SFV, die ihm aufgrund der SFV- und AL-Statuten zugeteilt sind.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesen Statuten und in allen weiteren Verbandsvorschriften verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Art. 4 Zweck und Aufgabe

- ¹ Der IFV fördert den Fussballsport. Er ist in seinem Verbandsgebiet verantwortlich für den Wettspielbetrieb.
- ² Er kann weitere Wettbewerbe, Kurse und Anlässe durchführen.

Art. 5 Verbandsvorschriften

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, der AL sowie des IFV sind für seine Organe, die Vereine, deren Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

Art. 6 Verbandsgerichtsbarkeit

Die Vereine und ihre Mitglieder sowie Funktionäre unterstellen sich vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft beim SFV und IFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des SFV, der AL und des IFV begründet sind.

Art. 7 Verbotener sportlicher Verkehr

- ¹ Der Spielverkehr mit Vereinen, Spielern und Schiedsrichtern, die dem SFV nicht angehören oder von ihm boykottiert sind, sowie mit anderen verbandsfremden Organisationen irgendwelcher Art, ist verboten.
- ² Der Zentralvorstand des SFV kann Spiele gegen Nichtverbandsmitglieder bewilligen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder sind die Vereine, die den Bestimmungen in Art. 2 dieser Statuten entsprechen.
- ² Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet automatisch die Mitgliedschaft des IFV.

Art. 9 Aufnahme

- ¹ Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den IFV zuhanden des SFV zu richten.
- ² Die Gesuche haben die Formvorschriften der SFV-Statuten zu erfüllen.

Art. 10

Austritt, Auflösung, Fusion, Ausschluss, Boykott

- ¹ Die Mitgliedschaft im SFV/IFV erlischt
 - durch Austritt
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Ausschluss.
- ² Betreffend Austritt, Auflösung, Fusion und Ausschluss gelten die Bestimmungen der SFV-Statuten.
- ³ Vereine, welche ihre Mitgliedschaft beim SFV verlieren, scheiden automatisch auch aus dem IFV aus.
- ⁴ Vom SFV boykottierte Mitglieder gelten automatisch auch im IFV als boykottiert.

Art. 11 Passivmitglieder

- ¹ Passivmitglieder können Personen, Behörden oder Körperschaften werden, auch wenn sie keinem Verein des SFV angehören oder ihren Wohn- oder Rechtssitz nicht im Gebiete des IFV haben.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Passivmitgliedern.
- ³ Die Rechte und Pflichten der Passivmitglieder sind in einem Reglement festzuhalten.

Art. 12 Ehrenmitglieder/Freimitglieder

- ¹ Personen, die sich um den Fussballsport, im besonderen für den IFV, ausserordentlich verdient gemacht haben, können mit Stimmenmehrheit durch die Delegiertenversammlung des IFV auf Antrag des Vorstandes zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.
- ² Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung einen ehemaligen Verbandspräsidenten zur Wahl als Ehrenpräsident vorschlagen. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- ³ Die Ehrenmitglieder erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu sämtlichen sportlichen Veranstaltungen berechtigt, die von den Vereinen des IFV durchgeführt werden.

III. ORGANISATION

A. Organe/Geschäftsleitung/Kommissionen

Art. 13 Organe

Die Organe des IFV sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Verbandsvorstand (VV)
- Rekursgericht
- Rechnungsrevisoren.

Art. 14 Geschäftsleitung/Kommissionen

- ¹ Der Verbandsvorstand ernennt aus seiner Mitte die Geschäftsleitung (GL).
- ² Es bestehen folgende ständige Fachkommissionen, welche dem Verbandsvorstand unterstellt sind:
 - Wettspielkommission (WK)
 - Seniorenkommission (SENKO)
 - Schiedsrichterkommission (SK)
 - Technische Kommission (TK)
 - Sportplatzkommission (SPK).
- ³ Für besondere Aufgaben kann der Verbandsvorstand weitere Kommissionen einsetzen.
- ⁴ Der Verbandsvorstand kann einen Rechtsbeauftragten einsetzen.

B. Delegiertenversammlung

Art. 15 Stellung, Stimmrecht

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des IFV.
- ² Stimmberechtigt sind die Vereine gemäss Art. 8. Jeder Verein hat eine Stimme.

Art. 16 Ordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat alljährlich im dritten Quartal stattzufinden.
- ² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung sind Datum, Zeit, Versammlungsort sowie die Traktanden in den "Offiziellen Mitteilungen" bekanntzugeben. Mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung sind die Traktandenliste, Jahres-, Kassa-, Revisionsbericht und Voranschlag, das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung sowie die zur Behandlung gelangenden Anträge und allfällige weitere Unterlagen den Vereinen und allen Funktionären des IFV zuzustellen.

Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervereine unter Grundangabe verlangt werden. Für die Durchführung finden die entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung Anwendung.
- ² Einem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Vorstand innert sechs Wochen zu entsprechen. Die Einberufung muss sechs Wochen vor der Versammlung erfolgen.

Art. 18 Anträge

- ¹ Die Vereine und der Vorstand haben an der Delegiertenversammlung Antragsrecht.
- ² Anträge von Vereinen müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
- ³ Verspätet eingereichte oder nicht zugestellte Anträge können an der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Vereinen erheblich erklärt werden.

Art. 19 Rechte und Pflichten

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte, des Kassa- und Revisorenberichtes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die verantwortlichen Funktionäre
- c) Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehren- und Freimitgliedern
- d) Wahl des Vorstandes
 - Präsident
 - Präsidenten der ständigen Fachkommissionen
 - Übrige Mitglieder
- e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Rekursgerichtes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Wahl der AL-Delegierten und -Ersatzdelegierten
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Mannschaftsgebühren
- k) Erlass oder Abänderung der IFV-Statuten
- l) Erlass oder Abänderung des Rechtspflege-Reglementes
- m) Fusion oder Auflösung des IFV
- n) Beschlussfassung über Anträge, soweit die Delegiertenversammlung hierfür zuständig ist
- o) Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 20 Teilnahme

- ¹ Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Der offizielle Vertreter muss dem Vorstand angehören. Dieser hat der Versammlung von Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Fachkommissionen dürfen keine Vereine vertreten.
- ² Aktivmitglieder, die an der Delegiertenversammlung nicht oder nicht ordnungsgemäss vertreten sind, werden mit einer Busse belegt, die vom Verbandsvorstand festgelegt und allen Vereinen mit der Einladung bekanntgegeben wird.
- ³ Bei begründeten schriftlichen Entschuldigungen kann der Verbandsvorstand die Busse ganz oder teilweise erlassen.

Art. 21 Leitung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des IFV geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- ² Der Verbandsvorstand amtet als Tagesbüro.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

- ¹ Damit eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, muss mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sein.
- ² Sollte dies nicht der Fall sein, muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden. Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 23 Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst.
- ² Der Erlass oder die Abänderung der IFV-Statuten und des Rechtspflege-reglementes sowie die Fusion oder Auflösung des Verbandes bedarf des Dreiviertelmehrs der abgegebenen Stimmen.
- ³ Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ⁴ Liegen zum gleichen Gegenstand mehr als zwei Anträge vor, gibt der Vorsitzende vor dem Abstimmen bekannt, wie er darüber abstimmen lässt.
- ⁵ Der Vorsitzende stimmt nicht, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Wahlen

- ¹ Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Wahl beschliesst.
- ² Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 25 Protokoll

Die Verhandlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

C. Verbandsvorstand

Art. 26 Organisation

- ¹ Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten
 - den Präsidenten der ständigen Fachkommissionen
 - dem Finanzchef und
 - höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Insbesondere bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten.
- ³ Der Präsident leitet in der Regel die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Er hat Stimmrecht und Stichentscheid.
- ⁴ Der Verbandsvorstand zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder dem Finanzchef. Für die laufenden Geschäfte haben der Präsident und die Mitglieder des Verbandsvorstandes Einzelunterschrift. Der Verbandsvorstand kann dem Leiter der Geschäftsstelle für einzelne Geschäfte die Zeichnungsberechtigung erteilen.
- ⁵ Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern zusammen. An den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- ⁶ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 27 Rechte und Pflichten

- ¹ Der Verbandsvorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt die Leitung des IFV.
- ² Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Organisation der eigenen Verwaltung
 - b) Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und Organigrammen
 - c) Anstellung des Leiters der Geschäftsstelle und des weiteren Personals
 - d) Organisation des Wettspielbetriebes und Genehmigung der Modalitäten
 - e) Wahrung der Interessen der Fussballbewegung im Verbandsgebiet
 - f) Vertretung der Interessen des IFV vor zivilen und kirchlichen Behörden, gegenüber von Vereinen, den SFV-Behörden und ihren Abteilungen und anderen Sportverbänden
 - g) Stellungnahme zu Aufnahme- und Austrittsgesuchen von Vereinen
 - h) Festlegung der Anzahl Mitglieder der ständigen Fachkommissionen
 - i) Wahl der Mitglieder der ständigen Fachkommissionen
 - k) Bildung von Spezialkommissionen
 - l) Überwachung der Arbeiten der Fachkommissionen
 - m) Verwaltung der Finanzen des IFV im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlags
 - n) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 25'000.-- pro Rechnungsjahr
 - o) Organisation und Durchführung von Tagungen und Konferenzen.
- ³ Bei Vakanzen während eines Geschäftsjahres ist der Verbandsvorstand berechtigt, bis zur nächsten Delegiertenversammlung geeignete Personen in den Regionalvorstand zu wählen.
- ⁴ Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, für Sonderaufgaben geeignete Personen zur Mitarbeit beizuziehen. Mit Sonderaufgaben betraute Personen haben beratende Stimme.

D. Geschäftsleitung

Art. 28 Organisation

- ¹ Die Geschäftsleitung wird vom Verbandsvorstand gewählt und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Der Präsident des IFV leitet in der Regel die Sitzungen der Geschäftsleitung. Er hat Stimmrecht und Stichentscheid.
- ³ Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder zusammen.
- ⁴ Sie ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Über die Sitzungen der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Verbandsvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Art. 29

Rechte und Pflichten

- ¹ Die Geschäftsleitung bereitet wichtige Geschäfte für den Vorstand vor und erledigt die ihr im Reglement für die Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.
- ² Sie kann für bestimmte Sachgeschäfte weitere Personen beiziehen.

E. Fachkommissionen/Rechtsbeauftragter

Art. 30 Organisation der ständigen Fachkommissionen

- ¹ Der Vorstand erlässt für die
 - Wettspielkommission (WK)
 - Seniorenkommission (SENKO)
 - Schiedsrichterkommission (SK)
 - Technische Kommission (TK)
 - Sportplatzkommission (SPK)
 - den RechtsbeauftragtenReglemente, in denen die Aufgaben, Rechte und Pflichten festzulegen sind.
- ² Die Fachkommissionen konstituieren sich im übrigen selbst.

F. Rechnungsrevisoren

Art. 31 Wahl, Pflicht

- ¹ Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus.
- ² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- ³ Der Vorstand kann nebst den Rechnungsrevisoren eine qualifizierte Revisionsstelle einsetzen.

G Gemeinsame Bestimmungen

Art. 32 Ausstand

- ¹ Die Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand.
- ² Sie sind auch nicht berechtigt, diesen als Parteivertreter vor irgend einer Instanz des IFV zu vertreten.

Art. 33 Offizielle Mitteilungen

- ¹ Die „Offiziellen Mitteilungen“ der Organe des IFV sind für sämtliche Vereine und deren Mitglieder, Funktionäre und Spieler verbindlich. Diese haben auch die Folgen der Nichtbeachtung zu tragen.
- ² Der Vorstand bestimmt die Kommunikationsmittel für die „Offiziellen Mitteilungen“.

Art. 34 Berichterstattung

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren, die ständigen Fachkommissionen und das Rekursgericht haben jährlich zu Händen der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 35 Amtsdauer

Sämtliche Behördenmitglieder, das Rekursgericht, Funktionäre sowie die AL-Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Amtsdauer läuft jeweils am Tag der Delegiertenversammlung ab.

IV. Finanzwesen

Art. 36 Rechnungsjahr und Zuständigkeit

- ¹ Das Finanz- und Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes.
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 37 Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen des IFV sind
 - a) die Jahresbeiträge und Mannschaftsgebühren
 - b) die Sekretariatsbeiträge, Gebühren und Kautionen
 - c) der Erlös aus Verfügungen und Reglementen
 - d) der Erlös aus Verbandsaktivitäten
 - e) der Vermögensertrag
 - f) die Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV, der AL und der Gemeinwesen.
- ² Weitere Abgaben der Vereine können auf Beschluss der Delegiertenversammlung erhoben werden.

Art. 38 Subventionen

Über die Verwendung von Subventionen, Zuwendungen, Entschädigungen und Rückvergütungen des SFV und der AL sind die Bestimmungen der subventionierenden Behörden verbindlich.

Art. 39 Haftung

Für die vom IFV eingegangenen Verpflichtungen haftet nur sein eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Rechtspflege/Strafwesen

Art. 40 Grundsatz

- ¹ Die Rechtspflege wird im Rahmen der Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des IFV durch den Vorstand und seine Fachkommissionen ausgeübt. Deren Entscheide können an das Rekursgericht des IFV weitergezogen werden, soweit nicht gemäss den massgebenden Bestimmungen eine andere Instanz zuständig oder das Rekursrecht ausgeschlossen ist.
- ² Jeder rekursfähige Entscheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- ³ Gegen den erstinstanzlichen Entscheid kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. Der Rekursentscheid ist endgültig.

Art. 41 Rekursgericht

- ¹ Das Rekursgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern, von welchen ein Mitglied jeweils als Gerichtsschreiber amtiert. Die Verhandlungen werden in Dreierbesetzung geführt, in der Regel durch den Präsidenten als Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern als Richter und ein weiteres Mitglied als Gerichtsschreiber.
- ² In Ausnahmefällen können die Verhandlungen mit Einverständnis der Parteien in Zweierbesetzung geführt werden.
- ³ Das Rechtspflegereglement des IFV bezeichnet die Zuständigkeiten und Aufgaben des Rekursgerichtes und ordnet das Verfahren vor dem Rekursgericht.

Art. 42 Strafwesen

Die Strafkompetenzen des Vorstandes und der Fachkommissionen sowie deren Anwendung sind in den Statuten, Reglementen und Richtlinien des SFV, der AL und des IFV umschrieben.

